Bezugspreise: für Halle monatlich bei wöchentlicher Zustellung 3.00 Mark, vierteljährlich 9.00 Mark, durch die Post 7.50 Mark einschl. Zustellungsgebühr. Bestellungen werden von allen Reichspostanstalten angenommen. Im am ich. Zeitungsverzeichnis unter Saale-Zeitung eingetragen. Für unverlangt eingegangene Manuskripte wird keine Gewähr übernommen. Nachdruck nur mit der Quellenangabe „Saale-Zeitung" gestattet. Fernr. der Schriftleitung Nr. 1140, der Anzeigen-Abtlg. Nr. 1142 u. 7411, der Bezugs-Abtlg. Nr. 1133.

Abend-Ausgabe.

Saale-Zeitung

Vierundfünfzigster Jahrgang.

Anzeigenpreise: Die 8 gespaltene 34 mm breite Millimeterzeile oder deren Raum 30 Pf. und Reklamen die 92 mm breite Millimeterzeile 90 Pf. Anzeigen nehmen an unsere Geschäftsstellen u. sämtliche Anzeigengeschäfte. Erfüllungsort: Halle. Erscheint täglich 2 mal, Sonntags und Montags 1 mal. Schriftleitung und Haupt-Geschäftsstelle: Halle, Neue Promenade 1a, Gr. Brauhausstr. 17. Neben-Geschäftsstellen: Große Ulrichstraße 52 und Markt 24. Postscheck-Konto Leipzig Nr. 4009.

Nr. 90. Halle, Montag, den 23 Februar 1920. Einzelpreis 15 Pfg.

Eine amtliche sächsische „Verteidigungsstelle".

Dresden, 23. Februar. (Eig. Drahtnachricht.) Die sächsische Regierung hat eine amtliche Verteidigungsstelle eingerichtet, die für alle auf der Auslieferungsliste stehenden Unteroffiziere und Mannschaften, desgleichen Offiziere und Beamten, des ehemaligen sächsischen Kontingents des Reichsheeres das möglicherweise nötige Entlastungsmaterial sammeln und die Verteidigung vorbereiten soll.

Sachsens Eisenbahnforderungen.

Dresden, 23. Februar. (Eig. Drahtnachricht.) Die sächsische Regierung verlangt für die Abtretung der sächsischen Staatseisenbahnen an das Reich etwa zwei Milliarden Mark.

Der Stand unserer Ernährungslage.

Köln, 23. Februar. (Eig. Drahtnachricht.) In einer Besprechung mit Vertretern des Wirtschaftslebens und der rheinischen Gemeinden über die Stellung der Rheinlande zu der in Aussicht genommenen Regelung der Ein- und Ausfuhr machte ein Vertreter des Reichswirtschaftsministeriums Ausführungen über den Stand unserer Ernährungslage. Er teilte mit, daß 100 000 Tonnen Getreide im Auslande gekauft werden seien und ein weiterer Abschluß in gleicher Höhe bevorstände. Die augenblickliche Kartoffelration könne bis Mitte Mai aufrechterhalten werden. Fleisch werde zu etwa 30 Prozent aus dem Auslande gedeckt, die Fettversorgung sei bis Anfang Mai gesichert.

Ein wirtschaftspolitischer Kongreß in Frankfurt a. M.

Frankfurt a. M., 23. Februar. (Eig. Drahtnachricht.) Am 30. April und 1. Mai gerade vor dem Beginn der Frühjahrsmesse, findet hier ein internationaler wirtschaftspolitischer Kongreß statt. Die Einladung dazu gehen von Vertretern der Städte und Handelskammern und den Vorsitzenden der bedeutendsten wirtschaftlichen Verbände Deutschlands aus. Der Gedanke des Kongresses ist der, die praktischen Kaufleute der verschiedenen Nationen zu einer vorurteilslosen Aussprache über die Möglichkeit der Verbesserung des internationalen Handelsverkehrs und die Herstellung dauernd freundlicher Beziehungen zwischen den verschiedenen Völkern zusammenzuführen.

Amerikanisch-deutscher Friedenszustand?

Kopenhagen, 23. Febr. (Eig. Drahtnachricht.) Wie „Politiken" aus London erfährt, hat der Senat in Washington erklärt, daß zwischen den Ver. Staaten und Deutschland der Friedenszustand bestehe. Es soll eine internationale Konferenz einberufen werden, die sich mit den Fragen des Wiederaufbaues beschäftigt. Alle Nationen sollen aufgefordert werden, drei Vertreter zu dieser Konferenz, die im November stattfinden wird, zu entsenden. Die amerikanische Regierung will zu diesem Zweck 150 Millionen Dollar bereitstellen. Diese Meldung hat großes Aufsehen erregt. Die Presse frägt, ob es sich um eine neue Art Friedenskonferenz handelt, enthält sich jedoch vorläufig aller Kommentare.

Frankreichs Friedensbereitschaft zur Zeit der Marneschlacht.

Braunschweig, 23. Februar. (Eig. Drahtnachricht.) Wie die Braunschweigische Landeszeitung berichtet, veröffentlicht der frühere französische Minister des Aeußeren Hanotaux eine Anzahl von Geschichtswerken über den Weltkrieg, aus denen für Deutschland die Dokumente von besonderem Interesse sind, die Frankreichs Friedensbereitschaft zur Zeit der Marneschlacht von 1914 beweisen. Es heißt da: Als zur Zeit der Marneschlacht zahlreiche französische Blätter von Einfluß den sofortigen Frieden mit Deutschland verlangten, schickte England ein Ultimatum nach Bordeaux, wohin die französische Regierung seinerzeit ihren Sitz verlegt hatte, worin gesagt wurde, wenn Frankreich den Friedensschritt nicht rückgängig mache, werden seine Küsten von der britischen Flotte blockiert. Frankreich hatte damals die Vermittlung der Vereinigten Staaten angerufen. Bei der französischen Regierung erschienen drei amerikanische Abgesandte und teilten ihr mit, sie müsse durchhalten, weil Amerika auf alle Fälle in den Krieg eingreifen würde.

Der Washingtoner Kampf um den Völkerbund.

WTB. Washington, 22. Februar. Reuter. Der Senat hat mit 33 gegen 32 einen Antrag auf Abänderung des Vorbehalts Lodge bezüglich des Austritts der Vereinigten Staaten aus dem Völkerbund abgelehnt. Die unversöhnlichen Vertragsgegner von der republikanischen Partei gingen bei der Abstimmung mit den Demokraten zusammen. Der Senat nahm darauf mit 45 gegen 20 Stimmen wieder den ursprünglichen Wortlaut des Vorbehalts an.

Sowjetfisten um Irkusk.

WTB. Wladiwostok, 12. Februar. (Verspätet eingetroffen.) Die Sowjet-Armee hat der Armee des Generals Koppel eine Niederlage zugefügt, ist in Irkutsk eingezogen und hat mit den Tschechen einen Waffenstillstand abgeschlossen.

Englands Sorge um Indien.

WTB. Amsterdam, 22. Februar. Wie die englischen Blätter melden, ist der Rizekönig von Indien von dem Beschluß der Alliierten, daß der Sultan in Konstantinopel bleiben soll, amtlich verständigt worden. Es sind Vorkehrungen getroffen, um diese Tatsache in ganz Indien amtlich bekannt zu geben.

Auch Belgien gegen den Raub des linken Rheinufers.

Basel, 23. Februar. (Eigene Drahtnachricht.) Wie eine Brüsseler Meldung des „Petit Parisien" besagt, erweckten die Enthüllungen Tardieus, daß auch Belgien der von Marschall Foch geforderten dauernden Besetzung des linken Rheinufers im April 1920 widersprochen habe, großes Aufsehen. Die Tatsache ist von dem Brüsseler Abgeordneten Bugmann zum Gegenstand einer Anfrage an den Minister des Auswärtigen gemacht worden.

Frankreichs „Material-Sammlung".

Frankfurt a. M., 23. Febr. (Eig. Drahtnachricht.) Ueber die erste Sitzung der internationalen Kommission zur Sichtung des Anklagematerials gegen die deutschen Kriegsschuldigen wurde keine amtliche Mitteilung herausgegeben, doch erfährt die Agence Havas zu wissen, daß sie zunächst eine bestimmte Anzahl von Fällen ausgewählt hat, in denen besonders erdrückendes Belastungsmaterial vorliegt. Diese Prozeßakten sollen an erster Stelle der deutschen Regierung übermittelt werden.

Falsche Depeschen im Caillaux-Prozeß.

Paris, 21. Februar. In der gestrigen Verhandlung im Caillauxprozeß erregte die Vernehmung Caillaux' durch Bourgeois über den Zwischenfall Minotto lebhaftes Interesse. Es ist darüber zu berichten:

In Buenos Aires wollte ein gewisser Minotto, den Caillaux durch die Vermittlung eines Geschäftsfreundes in Rio de Janeiro kennen gelernt hatte, Beziehungen zwischen Caillaux und dem Grafen Luxburg herstellen. Minotto soll am Vorabend der Abreise Caillaux auf die Gefahr einer Torpedierung hingewiesen und erklärt haben, könne Caillaux die Protection Luxburgs verzichten. Das habe Caillaux zurückgewiesen.

Caillaux' Verteidiger stellt darauf fest, daß die in den Akten befindlichen Telegramme Luxburgs zum Teil falsch übersetzt und übertragen seien. So habe nach seiner Ansicht Luxburg nicht telegraphiert: „Caillaux an Bord. Abfangung unerwünscht", sondern „Abfangung sehr erwünscht". Diese falsche Uebertragung rühre von Amerika her, aber die französische Regierung habe die Depeschen veröffentlicht, bevor die endgültige Uebertragung aus Amerika angekommen sei.

Weiter habe Minotto Caillaux erklärt, daß Luxburg ihn sehr bewundere und gern seine Bekanntschaft machen wolle. Caillaux habe Minotto erwidert, er sei verrückt und er erkenne in diesem Verlangen die Ungeschicklichkeit und die Plumpheit der deutschen Diplomatie. Diese Leute suchten die andern nur zu kompromittieren und man habe ihn kompromittieren wollen. Er wisse aber nicht, wer dieses Spiel betrieben habe. In der brasilianischen Presse seien Artikel erschienen, in denen gesagt worden sei, die französische Regierung habe ihn deportiert, weil er um jeden Preis mit Deutschland habe Frieden machen wollen. Diese Nachrichten seien von der nationalistischen französischen Presse lanziert worden. Er habe Minotto erklärt, wenn er wieder mit ihm von der Affäre Luxburg spreche, dürfe er seine Schwelle nicht mehr überschreiten.

Die Vorgeschichte zu Lansings Rücktritt.

London, 23. Februar. (Eig. Drahtnachricht.) Der Washingtoner Korrespondent des „Daily Herald" berichtet folgende Einzelheiten über die Vorgeschichte zu Lansings Rücktritt. Die nicht verfassungsmäßige Kabinett-Sitzung, über die Wilson sich so sehr beklagte, wurde von Lansing zur Beratung folgender zwei Punkte einberufen: 1. Das Kabinett erklärt amtlich, daß Wilson außerstande ist, die Regierungsgeschäfte zu erfüllen und verlangt, daß Vizepräsident Marshall als erster Beamter der Republik auftritt. 2. Die Festhaltung des amerikanischen Gesandten in Mexiko wird als Begründung für die Proklamierung des Krieges mit diesem Lande benutzt.

Lächerliche Forderungen.

Zürich, 21. Februar. Der „Corriere della Sera" meldet aus Paris: Der Kammerausschuß ersuchte gegen die Stimmen der Sozialisten die Regierung um Vorlegung der deutschen Urteile gegen die Angeschuldigten der Auslieferungsliste bis zur ersten Maiwoche.

Nach einer weiteren Meldung des „Corriere della Sera" aus Paris hat der Generalstaatsanwalt angeordnet, daß die bereits eingeleiteten Prozesse gegen deutsche Kriegsgefangene in Frankreich, die wegen Verbrechen im Kriege angeklagt sind, fortzusetzen sind. Es ist gegen mehr als 800 deutsche Kriegsgefangene Anklage erhoben worden.

Die Unmöglichkeit, die ersten Forderungen zu erfüllen, haben wir bereits vor einigen Tagen dargelegt. Zur zweiten Forderung ist zu sagen, daß alle „Beschuldigten", ohne Ausnahme, vor das deutsche Reichsgericht gehören und keinesfalls von Frankreich abgeurteilt werden dürfen.

Theorie und Praxis.

Die „Deutsche Ztg." beschäftigt sich in einem Leitartikel mit den Steuerdeklarationen Erzbergers. Die Ausführungen des genannten Blattes sind so leachtenswert, daß auch der politisch Gegner jener Zeitung daran nicht vorübergehen kann. Wir geben die Ausführungen deshalb nachstehend wieder, überlassen die Verantwortung für sie aber dem zitierten Blatte. Die Red.

Der Herr Reichsfinanzminister Erzberger hat sich wiederholt auf das schärfste gegen die Steuerhinterziehungen ausgesprochen. Er hat am 12. August 1919 z. B. in der Nationalversammlung zu Weimar unter allgemeinem Beifall ausgeführt, keine Maßnahme könne auf diesem Gebiete scharf genug sein, um das öffentliche Gewissen aufzurühren und Gerechtigkeit für alle zu schaffen.

„Denn der Mann, der sich seiner persönlichen Pflicht auf dem Gebiete der Steuerleistung entzieht, schädigt nicht nur die Allgemeinheit, sondern er schädigt jeden Bürger persönlich, denn jeder „deutsche Bürger muß mehr Steuern bezahlen, weil ein anderer seine Pflicht nicht erfüllt".

Wie ist es nun um die Steuermoral des Herrn Reichsfinanzministers selbst in der Praxis bestellt?

Im Helfferich-Prozeß hat Herr Erzberger ausgeführt, daß er selbst und seine Frau, als er im Frühjahr 1904 nach Berlin verzog, bereits über Vermögen verfügt hätten. Dagegen hat bei der Steuererklärung für das Jahr 1904 Herr Erzberger keinerlei Einkünfte aus Kapitalvermögen angegeben und auch für die nächsten drei Jahre nur die bescheidene Summe von 140 Mark. Es fragt sich nun, ob damals in seinen Steuererklärungen Herr Erzberger die Unwahrheit gesagt hat oder im Prozeß. Wir möchten in diesem Falle annehmen, daß er in seinen Steuererklärungen gewissenhafter gewesen ist, als in seiner Auslage vor dem Staatsgerichtshof.

Sein Einkommen aus gewinnbringender Beschäftigung wurde von Erzberger in seinen Steuererklärungen bis zum Jahre 1908 auf 6000 Mark, dann bis 1913 auf 7500 Mark und für die nächsten beiden Jahre auf 8000 Mark angegeben. Aus dem Helfferich-Prozeß geht hervor, daß in den Jahren 1908 bis 1911 Herr Erzberger in einer ganzen Reihe von Fällen, mindestens aber fünfmal, als Schiedsrichter bei Eisenbahnbauten an der Ahr tätig gewesen ist. Allein schon das Einkommen aus diesen Schiedssprüchen dürfte dem Erzberger angegebenen Gesamteinkommen mindestens nahekommen. Außerdem aber erzählt man sich in Kreisen, die es wissen können, daß die von Erzberger herausgegebene Zentrumskorrespondenz für ihn um ein mehrfaches höheres Erträgnis gehabt hat, als das von ihm angegebene Einkommen aus gewinnbringender Beschäftigung.

Im Mai 1915 trat Erzberger in den Aufsichtsrat von Thyssen ein, und zwar mit einem festen Jahreseinkommen von 40 000 Mark. Trotzdem hat er im Jahre 1916 ein Gesamteinkommen aus gewinnbringender Beschäftigung von nur 20 000 Mark deklariert, also nur die Hälfte von dem, was er allein von Thyssen bezog, wozu dann noch die erheblichen Einkünfte aus seiner schriftstellerischen und sonstigen Tätigkeit kommen.

Für das Jahr 1917 hat Erzberger sein Einkommen auf 40 000 Mark deklariert, also lediglich seine Bezüge bei Thyssen angegeben. Er hat den von ihm selbst im Prozeß zugegebenen im Jahre 1916 gemachten Gewinn aus der Gesellschaft „Flüssige Luft" mit 27 800 Mark der Steuerbehörde vorenthalten, desgleichen sein Einkommen aus den Bergerschen Schiedssprüchen und seine sonstigen Einnahmen. Wenn er nur diese bis jetzt bekannt gewordenen Einnahmen ungefähr richtig angegeben hätte, so hätte er ein Einkommen von 75 000 bis 80 000 Mark deklarieren müssen.

Im Januar 1918 deklarierte Erzberger aus gewinnbringender Beschäftigung ein Einkommen von 20 500 Mark. Die Steuerbehörde setzte durch einstimmigen Beschluß der Veranlagungskommission das steuerpflichtige Einkommen aus gewinnbringender Beschäftigung auf 40 000 Mark fest. Für dieses Jahr hätte er nach der Lex Lenze vom 6. Juli 1916 mindestens die 40 000 Mark aus der Thyssenschen Aufsichtsratsstellung deklarieren müssen, die er im Jahre 1917 noch voll bezogen hatte; ferner 7000 Mark als Mindestbetrag der aus der Aufsichtsratsstellung bei Berger Tiefbau zu erwartenden Tantieme.

Noch auffälliger stellen sich die Dinge für das Jahr 1919. Für dieses Jahr deklarierte der Staatssekretär Erzberger aus gewinnbringender Beschäftigung ein Einkommen von nur 16 700 Mark!! Tatsächlich bezog Erzberger aber als Staatssekretär ein steuerpflichtiges Gehalt von 30 000 Mark und 10 000

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-848334-19200223011/fragment/page=0001

Marksteuerpflichtigen Wohnungszuschuß. Dazu waren zu deklarieren die ihm aus der Bergerschen Aufsichtsratsstellung aus dem Geschäftsjahr 1918 noch zustehenden Einnahmen, die sich nach der Aufsage des Kommerzienrats Berger auf rund 15 000 Mark stellten, im ganzen also mindestens 55 000 gegendeklarierte 16 700 Mark!

Das sind wohlgemerkt nur Feststellungen über Erzbergers Angaben betr. seiner Einkünfte aus gewinnbringender Beschäftigung, und auch das nur, soweit diese Feststellungen sich aus den zufälligen Erörterungen des Helfferich-Prozeß ergeben. Die Frage bleibt offen, wie weit er daneben noch andere Bezüge aus „gewinnbringender Beschäftigung" gehabt hat.

Mit den Einnahmen des Herrn Erzberger aus Kapitalvermögen beschäftigen wir uns heute noch nicht. Auch nicht mit der Frage, wie die im Prozeß-Helfferich zur Sprache gekommenen recht erheblichen Kapitalanlagen des Herrn Erzberger (bei Anbydat allein 112 000 Mark innerhalb eines einzigen Jahres) sich mit dem von ihm angegebenen Einkommen in Einklang bringen lassen. Das Rätsel wird umso größer, wenn man berücksichtigt, daß Herr Erzberger in diesen Jahren nicht nur gespart, sondern Ausgaben größten Stils gemacht hat, und zwar nicht in entwerteter deutscher, sondern auch in hochstehender schweizerischer Valuta.

*

Erzbergers Verteidigung.

Berlin, 22 Februar. In der Sonntagsausgabe vom 22. d. M. erschien gleichzeitig in reichshauptstädtischen und Provinzblättern ein Artikel, in dem der Reichsfinanzminister bezichtigt wird, im Gegensatz zu seinen amtlichen Verlautbarungen, in der Praxis bei seinen Steuererklärungen eine defektische Steuermoral an den Tag gelegt zu haben. Wolffs Telegraphisches Büro hat darüber an das Reichsfinanzministerium eine Anfrage gerichtet und folgenden Bescheid erhalten:

Der persönliche Kampf gegen den Reichsfinanzminister nimmt immer mehr Formen an, die eine völlige Verwildung aller Moralbegriffe in erschreckender Weise offenbaren. So ist das kaum Glaubliche möglich geworden, daß die Veranlagungsakten des Reichsfinanzministeriums aus dem Finanzamt Charlottenburg entfernt und photographiert wurden, um als Anlagen eines Pamphletes gegen den Reichsfinanzminister verschleudert zu werden.

Wenn die Urheber dieses schamlosen Streiches und die an ihm Beteiligten glauben, auf diese Weise eine wirksame Waffe in die Hand bekommen zu haben, um den verhaßten politischen Gegner zur Strecke zu bringen, so werden sie sich darin täuschen: der Reichsfinanzminister wird es mit Zug und Recht ablehnen dürfen, über seine privaten Einkommensverhältnisse und seine steuerlichen Angelegenheiten sich in der Oeffentlichkeit mit seinen Gegnern auseinanderzusetzen.

Im übrigen kann nur gesagt werden, daß die Steuer- [illegible] der Veranlagung des Reichsfinanz- [illegible] gleitungsprozeß ge[illegible]

[illegible] d [illegible] tragebnis der Beweisaufnahme auch vom steuerlichen Standpunkt prüfen wird. Das Ergebnis dieser Prüfung wird der Reichsfinanzminister mit ruhigem Gewissen abwarten.

Andererseits werden auch im Interesse eines jeden Steuerpflichtigen allerschärfste Maßnahmen gegen eine unbefugte Offenlegung und Benutzung von Steuerakten geboten sein.

Eine unbefugte Benutzung der Steuerakten scheint tatsächlich vorzuliegen. Wichtiger aber noch scheint uns zu sein, ob die behaupteten Tatsachen auf Wahrheit beruhen. Nach dieser Richtung sagt die lediglich schimpfende Erklärung nichts. Herr Erzberger zieht es vor, sich über diese Angelegenheit nicht in der Oeffentlichkeit zu äußern. Das ist bequem, weiter nichts. Um so ernergischer wird jetzt der Ruf nach Klarheit ertönen!

Erzberger soll sich suspendieren lassen.

Selbst die auf dem äußersten linken Flügel der Demokratie stehende „Berl. Volksztg." sagt am Schlusse eines längeren Artikels:

„In der Zwischenzeit aber wäre es unseres Erachtens richtiger, Herr Erzberger unterbreitete dem Reichskanzler den Wunsch, ihn bis zur Erledigung seines Prozesses vom Amte zu suspendieren. Es ist doch immer besser, wenn so etwas auf eigenen Wunsch geschieht."

Die neue Verfassung Preußens.

Die Bildung eines besonderen Finanzrates. — Der Landtagspräsident beruft den künftigen Ministerpräsidenten. — Kein besonderer Staatspräsident. — Die Selbstverwaltung.

Die Vorbesprechungen der Mehrheitsparteien über die preußische Verfassung sind im wesentlichen beendet. Die Vorlage wird jetzt das Staatsministerium beschäftigen und in den ersten Märztagen an die Landesversammlung gelangen.

Es soll eine Sicherung gegen uferlose Bewilligungen geschaffen werden, ein Finanzrat, dessen Zustimmung einzuholen ist, wenn der Landtag Ausgaben beschließen will, die über den von der Staatsregierung vorgeschlagenen oder bewilligten Betrag hinausgehen, für neue Steuern, die die Aufnahme von Anleihen und Uebernahme von Bürgschaften sowie für Ausgaben, für die noch keine Deckung vorhanden ist oder für die die Deckung durch Anleihen erfolgen soll. Dem Finanzrat sollen die von den Provinzen gestellten Vertreter Preußens im Reichsrat angehören, ferner der Präsident der Oberrechnungskammer, der Präsident der Preußischen Staatsbank, der Präsident der Zentralgenossenschaftskasse und eine Anzahl vom Landtag zu wählende Mitglieder, die an Zahl um vier geringer sein sollen, als die preußischen Mitglieder des Reichsrates. Der Landtag wählt seine Vertreter geheim nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. Wählbar ist nur, wer das 35. Lebensjahr vollendet hat und seit drei Jahren Preuße ist. Die Landtagsabgeordneten müssen bei ihrer Wahl in den Finanzrat ihr Mandat niederlegen. Alle zwei Jahre scheidet ein Drittel der gewählten Mitglieder des Finanzrates aus. Die Sitzung des Finanzrates sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Finanzrates sind immun und erhalten Diäten. Beanstandet der Finanzrat ein Finanzgesetz oder einen Beschluß von finanzieller Tragweite, so hat er dies innerhalb zweier Wochen dem Landtag mitzuteilen und innerhalb weiterer zwei Wochen schriftlich zu begründen. Die Angelegenheit unterliegt alsdann erneuter Beschlußfassung des Landtages. Hält der Landtag mit Zweidrittelmehrheit an seinem ursprünglichen Beschluß fest, so hat es dabei sein Bewenden, sofern nicht die Staatsregierung den Landtag auflösen will.

Die Legislaturperiode des Landtags soll vier Jahre betragen. Wahlberechtigt sind alle Deutschen über 20 Jahre, die in Preußen ihren Wohnsitz haben, wählbar alle Wahlberechtigten über 25 Jahre. Die Wahlprüfungen erfolgen durch ein Wahlprüfungsgericht. Der Landtag muß auf Antrag eines Fünftels seiner Mitglieder Untersuchungsausschüsse einsetzen, die öffentlich verhandeln, wenn nicht mit Zweidrittelmehrheit das Gegenteil beschlossen wird. Während der Vertagung des Landtages wahrt ein ständiger Ausschuß seine Rechte.

Der Präsident des Landtages beruft den Ministerpräsidenten und auf dessen Vorschlag die übrigen Staatsminister, die im allgemeinen ihm gleichgestellt sind. Das Staatsministerium ernennt die Beamten, erläßt zu den Gesetzen die Ausführungsverordnungen und übt das Recht der Begnadigung aus. Das Staatsministerium als solches und jeder einzelne Staatsminister bedürfen zu ihrer Amtsführung des Vertrauens des Volkes, das dieses durch den Landtag bekundet. Ein Mißtrauensantrag muß von mindestens dreißig Abgeordneten unterzeichnet sein und darf frühestens am zweiten Tage nach seiner Besprechung zur Abstimmung gelangen, die namentlich sein muß. Wegen Verletzung der Verfassung oder der Gesetze kann der Landtag die Minister vor dem Staatsgerichtshof belangen. Die vom Landtag beschlossenen Gesetze muß das Staatsministerium verkünden, wenn es den Landtag nicht auflösen will. Gesetzesvorlagen, die der Landtag abgelehnt hat, können in demselben Sitzungsabschnitt nicht wieder vorgebracht werden.

Für den Aufbau der Selbstverwaltung wird ein besonderes Gesetz in Aussicht gestellt, ebenso wie noch ein besonderes Wahlgesetz und Wahlprüfungsgesetz angekündigt werden.

Ein weiterer Abschnitt behandelt die Rechte der Staatsbeamten. Ihre wohlerworbenen Rechte werden erneut für unverletzlich erklärt, ihre Entlassung aus dem Amt oder Versetzung in ein anderes Amt mit geringerem Rang oder Gehalt können nur unter den gesetzlich vorgeschriebenen Voraussetzungen und Formen erfolgen.

In den Uebergangs- und Schlußbestimmungen werden die Befugnisse des früheren Königs erneut dem Staatsministerium übertragen. Als Träger des landesherrlichen Kirchenregiments soll es, bis eine besondere Gesetzgebung diese Frage erledigt, durch drei Mitglieder des Ministeriums evangelischen Bekenntnisses vertreten werden.

Der Schutz der Parlamente.

Ein befriedeter Bannkreis.

Der Entwurf eines Gesetzes „Ueber die Befriedung der Gebäude des Reichstages und der Landtage" ist jetzt dem Reichsrat von den Reichsministern der Justiz und des Innern zugegangen. § 1 lautet:

Innerhalb des befriedeten Bannkreises des Reichsgebäudes dürfen, solange der Reichstag oder ein Ausschuß des Reichstages versammelt ist, Versammlungen unter freiem Himmel und Umzüge nicht stattfinden. Entsprechendes gilt für die Gebäude der Landtage. Ausnahmen können für das Reichstagsgebäude von der Reichsregierung, für das Gebäude der Landtage von den Landesregierungen im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Reichstages oder des Landtages zugelassen werden."

Nach § 2 bestimmen den befriedeten Bannkreis für das Reichstagsgebäude die Reichsregierung, für die Gebäude der Landtage die Reichsregierungen im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Reichstags oder des Landtages. Die Strafen des Auflaufs treffen nach § 3 den, der an hiernach verbotenen Versammlungen oder Umzügen teilnimmt. Wer zur Veranstaltung solcher Versammlungen oder Umzüge auffordert, wird mit Gefängnis bestraft. Wer vorsätzlich Anordnungen übertritt, die der Präsident des Reichstags oder eines Landtags über das Betreten des Gebäudes oder über das Verhalten in dem Gebäude erläßt, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 3000 Mark bestraft (§ 4). Auf die Mitglieder des Hauses findet diese Bestimmung keine Anwendung.

In der Begründung wird hingewiesen auf die Ereignisse des 13. Januar 1920. Diese hätten die Aufmerksamkeit auf die Frage gelenkt, ob die Bestimmungen des geltenden Rechtes ausreichen, um die Gebäude des Reichstags und der Landtage zur Ansammlungen zu schützen, die in ihrem Verlaufe zu Störungen der Arbeiten der Volksvertretungen führen könnten. Das Recht verschiedener ausländischer Staaten enthalte für solche Fälle eine Sonderbestimmung. Insbesondere sei nach englischem Rechte eine Versammlung von mehr als 50 Personen innerhalb einer (englischen) Meile vor den Toren des Parlamentsgebäudes verboten und den Teilnehmern an einer solchen Versammlung Strafe angedroht. Das französische Recht bestrafe jeden, der einen Auflauf zum Zwecke der Erörterung, der Zusammenstellung oder Ueberbringung einer Petition, einer Erklärung oder eines Aufrufs an eine der beiden Kammern veranlasse. Die Begründung fährt fort:

„Während sich so in Ländern, in denen das Volk schon lange der verfassungsmäßige Träger der Staatsgewalt ist, die Auffassung durchgesetzt hat, daß die Vertretung des Volkes durch besondere gesetzliche Maßnahmen vor Störungen zu sichern ist, entbehrt das deutsche Recht solcher Sonderbestimmungen nicht. Die allgemeinen Bestimmungen des deutschen Rechtes bieten in dieser Beziehung weder auf dem Gebiete des Strafrechts noch auf dem des Versammlungsrechts einen hinreichenden Ersatz. Insbesondere ist nach Artikel 123 Abs. 2 der Reichsverfassung das Verbot einer Versammlung nur bei unmittelbarer Gefahr für die öffentliche Sicherheit möglich. Versammlungen in der Nähe der Parlamentsgebäude, in denen eine solche Gefahr zunächst nicht zu bestehen scheint, können jedoch eine Wendung nehmen, die für die geordnete Fortführung der parlamentarischen Arbeiten verhängnisvoll wird. Vor einer solchen Gefahr muß die Vertretung des Volkes unter allen Umständen geschützt werden."

Innerhalb des befriedeten Bannkreises soll, solange die Parlamente oder ein Ausschuß derselben versammelt sind, jede Versammlung unter freiem Himmel und jeder Umzug grundsätzlich unterbleiben. Ausnahmen müssen für ganz besondere Fälle ermöglicht werden, zum Beispiel Ehrung eines verstorbenen Abgeordneten.

Winterende, Fastnacht und Karneval.

Zum Vortrag von Professor Hahne.

Halle, 23. Februar.

„Fastnachtszeit, wilde Zeit, niemand wird mehr recht gescheit", sang man vor dem Kriege während des dreitägigen Fastnachtstrubels in den Flämingsdörfern. An den vorausgehenden Tagen wurde geschlachtet und gewildbrebt, gebacken und gebraten. Aus dem vom Fastnachtsbrauch befallenen Dorfe gingen einladende Düfte von Schweinskarbonaden und Hasenbraten, Klemmkuchen und Doppelbier als Sendboten durch die Gegend und lockten jeden herbei, auf den sie trafen. Würdige und Unwürdige, zahme und wilde Freunde, holde und unholde Gäste, gute Bekannte und landfremde Wanderer. Und niemand von allen, die da kamen, wurde mehr recht gescheit. Sie alle verfielen einer unbändigen und ungebändigten Sinnenlust, einer grotesken fleischlichen Wildheit und Ausgelassenheit, einer unbedenklichen Hingabe an die Gunst des Augenblicks, einen Rausch, einer Sinnentrunkenheit, einer physischen Berzücktheit, die kein Maß, keine Hemmung, keine Grenze kannte.

Wem von allen jenen, die mit in den Strudel des wilden Treibens gerissen wurden und in ihnen untertauchten, ist jemals der Gedanke gekommen, daß er gewürdigt werde, teilnehmer an einer uralten, heiligen Kultübung? Wem auch hätte es beikommen können, daß solch unheiliges Gebahren die Entstellung, Verzerrung, die weltliche Umdeutung und Verfälschung einer religiösen Handlung der Urväter sei? Das ist jemals einem Flämminger sicher ebensowenig eingefallen, wie es je einem Teilnehmer an den Maskeraden und Umzügen des Karnevals im Westen und Süden Deutschlands zum Bewußtsein gekommen ist, daß er eine hohe urväterliche Kulthandlung zum bedeutungslosen Nummenschanz herabwürdigte.

Erst die unverdrossene Tätigkeit unserer Altertumsforscher hat den Strom dieser Volksbelustigungen, die im modernen Bewußtsein ganz und gar nur dem Vergnügen, dem sinnlichen Genießen dienen, zurückverfolgt auf seinen Ursprung, auf seine verborgenen, fast schon verschütteten Quellen.

Der Direktor des Provinzial Museums in Halle, Herr Prof Hahne, hat am Sonntag im Lichthofe des Museums vor einer großen Zuhörerschaft jene Quellen bloßgelegt und damit gezeigt, wie innig mit stolzen Gegenwartsmenschen verknüpft sind mit Sitten und Gebräuchen aus der ur- und vorgeschichtlichen Zeit unseres Volkes.

Viele Sagen, die noch heute im Volke von Mund zu Mund gehen, verdanken ihre Entstehung nicht etwa der willkürlich schaffenden Phantasie, sondern sind treu überlieferte Erinnerungen an wirkliche Begebenheiten und Tatsachen. Das Volk, das seit Jahrtausenden auf seinem Grund und Boden zu Hause ist, hat in seinem Gedächtnis bedeutungsvolle Ereignisse bis in die Gegenwart aufbewahrt, Ereignisse, die bis in das 1. und 2. Jahrtausend vor Christi Geburt zurückreichen. So hat man, wie in der Mark Brandenburg und im Hannoverlande, in Grabhügeln, die noch heute als Königsgräber bezeichnet werden, Ausstattungsgegenstände gefunden, die beweisen, daß hier wirklich hervorragende Männer vorgeschichtlicher Vergangenheit, Könige oder Helden, ihre letzte Ruhestätte gefunden haben. Die slawische Besiedelung in einzelnen Teilen unseres Vaterlandes war nur ein kurzes Zwischenspiel und vermochte nicht, die altgermanischen Ueberlieferungen zu unterdrücken.

Als Forschungsmethoden sind bedeutungsvoll die Chronologie, die Feststellung der zeitlichen Reihenfolge der Formen, die Typologie, welche die Art der Formentwicklung feststellt, und endlich der Nachweis, wo gewisse Formen früher oder später auftraten.

Hand in Hand mit der Durchsuchung des Grund und Bodens, der Gräber, Siedelungs- und Kultstätten, geht die Erforschung der Sitten und Gebräuche, der Sagen und Volksfeste. Namentlich in den Festen bekundet sich der Charakter und der Kulturstand eines Volkes. Die Forschung hat ergeben, daß die heutige Fastnacht, der Karneval, der Fasching zurückgeht auf uralte Vorstellungen von Naturvorgängen, wie sie unseren Vorfahren nicht nur im eigentlichen Deutschland, sondern auch in Nordfrankreich und Norditalien eigen waren.

Die Fastnacht, die Fastenacht war das Fest der Winterwende. So groß war die Freude über den Abzug des Winters und die Wiederkehr der gesinden Zeit, daß sie die Menschen ganz närrisch mache und sie zum Mummentanz, zum Gespenstertanz reizte. Besonders an den Küsten der Meere, am Strande der Seen und Ströme wurde das Fest feierlich begangen. Dort wurde der Schiffswagen, der carrus navalis, zum erstenmale wieder aufs Land gezogen; denn nun sollten die Schiffe wieder aufs Wasser gebracht werden. Der Schiffswagen barg ein wagengestütztes Geheimnis, die zu neuem Leben erwachte Erdenmutter. Mancherlei Symbole sollten das wiederkehrende Leben andeuten. Der gedrehte Schleifstein stellte die siegende Sonne dar. Der Harlekin erinnerte mit seinen langen Ohren an das Häschen, das nun wieder mit keck aufgerichteten Löffeln im grünenden Felde saß. Der Bär war aus seinem Winterschlafe erwacht und nahm teil an der allgemeinen Freude. Ein Wagenpflug sollte die Fruchtbarkeit der Erde herbeizaubern. Der Seidelbast kam vom Walde, und nun wurden die Spinnstuben geschlossen, und die Jugend trat an zum Mummentanz. Nur die, welche reine Füße hatten, durften sich beteiligen, und so begann ein allgemeines Fußwaschen. Zur Maibraut wurde die schönste und reinste Jungfrau gewählt, der leiseste Makel schloß von solcher Ehre aus. Man glaubte, daß an den feierlichen Umzügen die guten Gewalten beteiligt seien und sich bemühten, die bösen Geister zu vertreiben.

So stellten die Fastnachtsfeste der alten Germanen eine Kultübung dar, und der lächerlich erscheinende Nummenschanz hatte eine tief religiös-symbolische Bedeutung. Wie weit ist der Fastnachtstrubel der Gegenwart von solcher naiv frommen Auffassung entfernt! Im uralten Boden unseres Volkstums schlummern Schätze, die zu heben und unserem vergnügungsüchtigen Volke vor Augen zu führen, ein besonderes Verdienst ist und jede Art der Förderung verdient.

An die Darlegungen des Vortragenden schloß sich ein Karnevalsfest an, das die altgermanische Feierlichkeit in ihrer ursprünglich schönen Form recht eindringlich zeigte. Ka.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-848334-19200223011/fragment/page=0002